

# Zusätzliche Vertragsbedingungen CP (ZVB)

## 1. Angebotsgrundlage / Vertragsgrundlagen

1.1 Die im Bestimmungsland geltenden einschlägigen Regelwerke und Vorschriften, insbesondere die VDE, die VDS-Richtlinien, die EN-Normen bzw. die DIN-Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils bei Abnahme gültigen Fassung. Insbesondere hat der AN sämtliche Bestimmungen der EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) sowie alle einschlägigen nationalen Regelungen zu Bauprodukten einzuhalten.

1.2 Anschriften und Geschäftsbedingungen des AN (Auftragnehmer) sowie selbst gefertigte Leistungsbeschreibungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

1.3 Die Rang- und Reihenfolge der Vertragsgrundlagen ist im Verhandlungsprotokoll (VHP) geregelt.

Sofern es kein VHP gibt oder sich aus dem Verhandlungsprotokoll keine andere Reihenfolge ergibt, gilt folgende Rang- und Reihenfolge:

- Bestellung des AG (Auftraggeber)
- die ZVB des AG
- die Vertragsunterlagen zwischen AG und seinem AG
- Pläne
- das Muster einer Vertragserfüllungsbürgschaft
- das Muster einer Bürgschaft für Mängelansprüche
- die VOB/B
- das BGB.

## 2. Unterrichts- und Prüfungspflichten / Vollständigkeitsklärung

Der AN hat sich vor Abgabe seines Angebotes über die Baustelle, ihre Zugänglichkeit, bestehende bauliche Anlagen und alle sonstigen für die Preisfindung und die technische, terminliche wie auch wirtschaftliche Baudurchführung wichtigen Tatsachen durch Besichtigung und Erkundigungen und Einsichtnahme in die Zeichnungsunterlagen zu unterrichten. Bei der Überprüfung festgestellte Unstimmigkeiten und Widersprüche wie auch eventuelle Bedenken gegen die gewählten Stoffe oder Bauteile hat er dem AG unverzüglich vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

## 3. Termine / Ausführungsfristen / Behinderung

3.1 Die Termine im Verhandlungsprotokoll, in Vertragsunterlagen zwischen AG und seinem AG, im Bauzeitenplan, in Baubesprechungsprotokollen oder in sonstiger Weise festgelegte Fristen, sind Vertragsfristen im Sinne von § 5 VOB/B.

3.2 Beginnt der AN zu dem festgelegten Termin nicht mit seinen Arbeiten, gerät er in Leistungsverzug, ohne dass es hierzu einer besonderen Mahnung bedarf. Bereits durch eingetretenen Verzug erwachsene Ansprüche entfallen nicht mit der Vereinbarung bzw. Gewährung erweiterter Termine. Gleiches gilt für Terminvereinbarungen / Terminverlängerungen, die aufgrund eines zu erwartenden Verzugs getroffen werden.

Bei Verschiebung des Ausführungsbeginns durch den AG sichert der AN zu, mit den Arbeiten 5 Tage nach Abbruch zu beginnen.

3.3 Spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn (Montage) auf der Baustelle sind die baulichen und planerischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung (z.B. Vorleistungen) vom AN zu prüfen. Eventuelle Bedenken und/oder Handlungsbedarf sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufs Sorge tragen.

Behinderungen durch andere Gewerke und sich daraus ergebende Überschneidungen sind vom AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Behinderungen gilt § 6 VOB/B, das Gleiche gilt für Bedenkenanmeldungen, hier gilt § 4 Abs. 3 VOB/B.

3.5 Bei Arbeitsunterbrechungen, die nicht vom AN zu vertreten sind, sichert der AN eine Wiederaufnahme der Arbeiten innerhalb von 3 Tagen zu.

## 4. Vergütung

4.1 Die jeweilige Vergütung richtet sich nach der Bestellung des AG. Die Mehrwertsteuer ist, soweit nicht ausdrücklich aufgeführt, in den Preisen nicht enthalten. Es gilt die am Tag der Abnahme gesetzlich gültige Mehrwertsteuer als vereinbart. Hinsichtlich § 13b UStG wird auf nachfolgende Ziffer 17.1 verwiesen.

4.2 Mit den jeweiligen Preisen sind alle Leistungen und Nebenleistungen (einschl. Überstunden-, Feiertags- und sonstige Zuschläge), gleich welcher Art, die mit der Ausführung in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, abgegolten.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise bis zum Ende des Bauvorhabens. Eine Preisanpassung gemäß § 2 Abs. 3 VOB/B ist ausgeschlossen. § 313 BGB bleibt unberührt.

4.3 Gemäß § 4 Abs. 5 VOB/B hat der AN seine Leistungen zu schützen und den erforderlichen Aufwand, insbesondere auch für den Schutz vor Winterschäden und Oberflächen-/Grundwasser sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, in die Vertragspreise mit einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung steht ihm

hierfür nicht zu. Eine Baubewachung ist – sofern nicht anders vereinbart – nicht vorgesehen.

4.4 Beauftragt der AG die Ausführung von Nachtragsangeboten des AN und stellt sich später heraus, dass die vom AN als Nachtrag angebotenen Leistungen bereits von der vertraglich vereinbarten Vergütung umfasst, somit abgegolten sind, so werden die beauftragten vermeintlichen Nachtragsleistungen nicht gesondert vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.

## 5. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

5.1 Für Leistungsänderungen und Zusatzleistungen (Änderungen des Vertrages i.S.d. § 650b BGB) gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB nach Maßgabe nachfolgender Regelungen. Die Regelungen in § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B und § 2 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 9 VOB/B werden abbedungen. Der § 650d BGB bleibt unberührt.

5.2 Für die Vergütung bei Leistungsänderungen und Zusatzleistungen gelten vorrangig die Preise gemäß Angebot abzüglich vereinbartem Abschlag. An diese Preise hält sich der AN bis zum Ende des Bauvorhabens gebunden. § 313 BGB bleibt unberührt.

5.3 Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen ist, hat der AN dem AG dieses unverzüglich nach Erhalt des Änderungsbegehrens und Übergabe einer für die Änderung etwaig erforderlichen Planung schriftlich vorzulegen. Ist der AN in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot unverzüglich zu erstellen, hat er wiederum dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist.

5.4 Das Angebot des AN muss prüfbar sein, es muss folgende Bestandteile enthalten:  
- Einzelkosten der Teilleistungen  
- Baustellengemeinkosten  
- Allgemeine Geschäftskosten  
- Wagnis und Gewinn

Im Übrigen hat das Angebot eventuelle Auswirkungen auf die vereinbarte Bauzeit zu enthalten. Soweit diese Angaben fehlen, darf der AG davon ausgehen, dass zeitliche Auswirkungen nicht entstehen.

Die Kosten der Angebotserstellung trägt der AN. Dies gilt auch dann, wenn der AG das Angebot des AN nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt. Für das Angebot gemäß § 650b Abs. 1 BGB gilt in der Regel eine Angebotsbindfrist von 30 Tagen. Ist aufgrund des Umfangs des Änderungsbegehrens eine längere Frist erforderlich, wird der AG dem AN dies unverzüglich mitteilen. In diesem Fall gilt eine angemessene Angebotsbindfrist.

5.5 Drohen dem AG ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB) schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der AG berechtigt, die Änderung vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB genannten Frist anzudrängen.

5.6 Eine Einigung der Parteien nach § 650b Abs. 1 BGB bedarf der Textform.

## 6. Ausführung

6.1 Der AN ist zur ständigen ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfall und Schutt, insbesondere Verpackungs- und Recyclingmaterial sowie Sondermüll, aus dem gesamten Umfang seiner eigenen Leistung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Vorlage behördlich geforderter Entsorgungsbescheinigungen auf eigene Kosten verpflichtet. Kommt der AN dieser Pflicht trotz Fristsetzung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, darf der AG den Abfall bzw. Schutt auf Kosten des AN beseitigen.

6.2 Der AN hat die Selbstauskunft/Erklärung der Nachunternehmer gemäß Anlage mit allen darin geforderten Nachweisen eine Woche nach Auftragserteilung ausgefüllt vorzulegen. Solange die Selbstauskunft/Erklärung der Nachunternehmer oder darin geforderter Nachweise nicht ordnungsgemäß ausgefüllt vorliegt, kann der AG das Ruhen der Arbeiten anordnen; diesbezügliche Verzögerungen gehen zu Lasten des AN.

6.3 Der AN verpflichtet sich, an den Besprechungen des AG und dessen AG, die turnusgemäß oder auf besondere Einladung in deutscher Sprache stattfinden, teilzunehmen. Für den AN hat ein bevollmächtigter Vertreter an den Besprechungen teilzunehmen. Die dort getroffenen Festlegungen, Beschlüsse und Entscheidungen hält der AG in Protokollen fest.

6.4 Bemusterung  
Im Angebotspreis sind die in den Angebotsgrundlagen geforderten Bemusterungen enthalten.  
Sichtbare Elemente und Gegenstände sind grundsätzlich durch den AN zu bemustern.

Der AN hat die Bemusterung so rechtzeitig bei dem AG anzuzeigen, dass die vertraglich vereinbarten Termine nicht gefährdet werden. Der AN hat grundsätzlich von einer Entscheidungsfrist von mindestens 6 Wochen je Gegenstand nach Anzeige zur Bemusterung auszugehen. Der AN hat grundsätzlich mindestens zwei kostenneutrale oder kostengünstigere Alternativen vorzulegen. Mit der Anzeige zur Bemusterung hat der AN die Kalkulation der alternativen Elemente oder Gegenstände auf Grundlage des Hauptvertrages dem AG einzureichen.

6.5 Der AN verpflichtet sich während der Dauer der Bauzeit ein förmliches Bautagebuch zu führen. Die Durchschriften des Bautagebuchs sind täglich dem AG und dessen AG vorzulegen. Der AG und dessen AG kann jederzeit Einsicht in das Bautagebuch nehmen und die Aushandigung von Durchschriften verlangen. Die

ausgeführten Arbeiten, das eingesetzte Personal, die eingesetzten Geräte und weitere Angaben zur Dokumentation des Baugeschehens sind hierin täglich und vollständig zu erfassen. Eintragungen im Bautagebuch erfolgen ausschließlich zu Dokumentationszwecken und ersetzen nicht die formgerechte Anzeige oder die Erklärung gegenüber dem AG.

Der AN verpflichtet sich, nur fachlich und persönlich geeignete Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauen. Der AN hat seine Arbeitskräfte vor Beginn der Arbeiten und währenddessen bezüglich der relevanten und auf die Arbeiten zutreffenden Gesetze, Vorschriften, Sicherheitsanforderungen, Betriebs- oder Hausordnung etc. zu informieren. Der AN stellt seinen Arbeitskräften alle Maschinen, Ausrüstungen, etc. zur Verfügung und hat sicherzustellen, dass diese allen gesetzlichen Inspektionsvorschriften und Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Auf Verlangen hat der AN dem AG Qualifikationsnachweise (z. B. Gesellenbrief, Schweißerprüfzeugnis o. ä.) der eingesetzten Mitarbeiter zur Überprüfung vorzulegen. Darüber hinaus hat der AN seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen, Warmwesten) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des AN, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können ebenfalls entsprechend der Regelungen in Ziffer 9 von der Baustelle verwiesen werden. Der AN hat evtl. erforderliche Genehmigungen für Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit auf seine Kosten einzuholen.

6.6 Der AN ist für seine eigenen Leistungen selbst verantwortlich. Vor Benutzung/Inanspruchnahme fremder Leistungen hat er diese eigenverantwortlich zu prüfen.

6.7 Der AN hat keinen Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes zur Unterbringung und Transport der Arbeitskräfte, Geräte und Baustoffe. Hierfür ist er selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

6.8 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG und dessen AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen und Umsetzungen, mit denen während der Bauzeit gerechnet werden muss, werden nicht gesondert vergütet. Werden vom AG oder dessen AG Strom, Wasser und sanitäre Einrichtungen zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptabnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und die unfallsichere Austeuchtung der Zugangswege hat der AN entsprechend den allgemein gültigen Bestimmungen und Richtlinien, soweit nicht schon vorhanden und für Leistungen des AN erforderlich, auf eigene Kosten auszuführen.

Der AN darf auf der Baustelle Verbeschilder, -banner u. ä. nur mit Zustimmung des AG oder dessen AG anbringen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle vom AN unverzüglich zu räumen.

6.9 Für alle Bauprodukte, die in der jeweils gültigen Bauregelliste aufgeführt sind, hat der AN einen entsprechenden Übereinstimmungsnachweis zu führen. Für nicht geregelte Bauprodukte sind ein Verwendbarkeitsnachweis (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall) und ein Übereinstimmungsnachweis zu führen.

Für alle Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, ist der Verwendbarkeitsnachweis neben der vorzulegenden Leistungserklärung zusätzlich durch die in der Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de)) angegebenen weiteren Nachweise zu führen. Der AN trägt hierbei die alleinige Verantwortung, dass diese weiteren Nachweise sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für alle Bau- und Bauhilfsstoffe sind die Gefahrstoffverordnungen und -richtlinien zu beachten. Der AN ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen bei Transport, Lagerung und Verarbeitung, insbesondere Kennzeichnung gemäß Gefahrstoffverordnung verantwortlich und beweispflichtig. Der AN hat dem AG ferner unaufgefordert innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Anlieferung, folgende Unterlagen zu übergeben: Einbau- und Gebrauchsanleitungen, Prüfzeugnisse, Zulassungen und Produktunterlagen, Sicherheitsdatenblätter, sämtliche nach BauPVO erforderlichen Leistungserklärungen sowie weitere Nachweise gemäß Prioritätenliste. Ferner hat der AN auf Anforderung des AG oder dessen AG eine schriftliche Eigenerklärung über die Einhaltung der ILÖ-Kernarbeitsnormen sowie vom AG geforderte Abnahmebescheinigungen vorzulegen.

6.10 Dem AN obliegt hinsichtlich seiner Leistung bis zur Abnahme die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht. Er hat insbesondere zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Allgemeine Vorschriften“ sowie den sonst geltenden UVV und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der AN hat seine Leistungen so auszuführen, dass für Dritte keine Gefahren entstehen. Der AG ist berechtigt OHS-Audits durchzuführen.

Soweit der AG oder dessen AG Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom AN verantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der AN hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

6.11 Der AN übernimmt die Aufgabe des verantwortlichen Fachbauleiters, insbesondere für die Aspekte der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes nach § 4 und § 5 des ArbStG und § 5 der BaustellV.

6.12 Werden bei Einheitspreisverträgen die Massen des Leistungsverzeichnisses überschritten, hat dies der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.13 Der AN ist während der gesamten Bauzeit verpflichtet, seine Leistung Vertragsgegenstand zu erbringen.

6.14 Der AN hat das Personal des AG rechtzeitig qualifiziert in die technischen Anlagen einzuweisen und hierüber ein Protokoll zu fertigen, das dem AG spätestens bei Abnahme zu übergeben ist.

## 7. Ausführung im eigenen Betrieb / Nachunternehmereinsatz

7.1 Der AN sichert zu, dass sein Betrieb auf die vertraglichen Leistungen eingerichtet ist und dass er über ausreichendes und qualifiziertes Personal für eine termingerechte Ausführung verfügt.

7.2 Eine Beauftragung von Nachunternehmern darf nur mit Zustimmung des AG erfolgen. Eine Weitervergabe ohne Zustimmung des AG berechtigt diesen zur fristlosen Kündigung des Vertrages; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B gilt entsprechend.

7.3 Stimmt der AG der Beauftragung von Leistungen an Nachunternehmer zu, so dürfen diese nur an Nachunternehmer übertragen werden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der AN hat dem AG vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die an den Nachunternehmer weitergegeben werden soll, sowie Vorname, Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der AG ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers zu verlangen. Die vom Nachunternehmer eingesetzten Arbeitskräfte müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Der AN hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer an die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen gebunden ist.

7.4 Eine Weiterbeauftragung durch den Nachunternehmer des AN ist nicht gestattet und berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B gilt entsprechend.

## 8. Verpflichtungen des AN bei Einsatz eigener Arbeitnehmer und weiterer Nachunternehmer

8.1 Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer nicht unter Verstoß gegen geltende arbeits- und tarifrechtliche Bestimmungen oder andere gesetzliche Regelungen einzusetzen.

Der AN verpflichtet sich insbesondere, die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestentgeltes und die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz (AentG), die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), die Bestimmungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IV sowie die Regelungen zur ordnungsgemäßen Beitragszahlung an die Berufsgenossenschaft (BG) nach SGB IV einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich ferner, die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzZrbG) sowie des SGB III einzuhalten.

Der AN hat fortlaufende Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern nach dem vom AG vorgegebenen Kontrollbericht gemäß Anlage zu führen. Jeder Mitarbeiter muss sich auf Verlangen durch Personalausweise bzw. Reisepass ausweisen.

8.2 Der AN ist verpflichtet, für sämtliche von ihm und in seinem Verantwortungsbereich tätigen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte Bestätigungen über den Erhalt des jeweiligen Mindestlohns (gemäß Formular Mindestlohnklärung des AG oder dessen AG) für den gesamten Zeitraum des Einsatzes der Arbeitskraft auf der auftragsgegenständlichen Baustelle des AG dem AG im Original vorzulegen.

Der AN verpflichtet sich, dem AG Nachweise über die Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen in Form qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen. Alternativ wird der AN dem AG auf dessen Anforderung hin eine Vollmacht zur Anforderung derartiger Bescheinigungen erteilen.

Zum Nachweis über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge verpflichtet sich der AN, dem AG Unbedenklichkeitsbescheinigungen der jeweiligen Einzugsstellen vorzulegen, aus denen sich der Zeitraum ihrer Gültigkeit und die Anzahl der Mitarbeiter ergibt, die bei den jeweiligen Einzugsstellen versichert sind.

Der AN hat dem AG ferner Nachweise über die Zahlung der Beiträge an die SOKA-BAU/ULAK in Form von Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen. Diese Pflicht entfällt, sofern der AN dem AG über eine Negativbescheinigung der SOKA-BAU/ULAK nachweist, dass er zur Beitragsabführung nicht verpflichtet ist. Der AN verpflichtet sich, den AG gegenüber der SOKA-BAU/ ULAK gemäß Vollmachtsformular zu bevollmächtigen, Auskünfte bei der SOKA-BAU/ULAK über den AN während der gesamten Dauer des Auftrags einzuholen. Sämtliche vorgenannten Bescheinigungen/Nachweise hat der AN monatlich zu aktualisieren und jeweils bis zum 15. eines Monats vorzulegen. Sind vorgelegte Unterlagen zeitlich befristet, geltend die vor- und nachgerannten Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der AN spätestens 2 Wochen vor Ablauf der zeitlichen Befristung jeweils aktuelle Unterlagen nachzureichen hat.

Die Pflicht zur Vorlage vorgenannter Unbedenklichkeitsbescheinigungen entfällt, soweit und solange der AN seine Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit durch eine Präqualifikation nachweist, die die Eignungsvoraussetzungen nach der VOB/A erfüllt.

8.3 Der AN hat den AG unverzüglich freizustellen, wenn der AG von Dritten (insb. Behörden, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, SOKA-BAU/ULAK und/oder Arbeitnehmern) aufgrund der in Ziffer 8.1 genannten Vorschriften in Anspruch genommen wird.

8.4 Der AN ist verpflichtet auf der Baustelle nur Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union oder nur solche aus Drittländern einzusetzen, die im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind. Für alle Mitarbeiter muss die erforderliche Bescheinigung A1 vorgelegt werden, die vom Sozialversicherungsträger des Entsendestaates ausgestellt wird. Die Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und Bescheinigungen A1 sind der örtlichen Bauleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Arbeitnehmers vorzulegen. Sofern die vorgenannten Dokumente und Anmeldungen der Mitarbeiter des AN nicht vor dessen Arbeitsaufnahme auf der Baustelle vorliegen, ist der AN nicht berechtigt, den Mitarbeiter auf der Baustelle einzusetzen. Für jeden Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vorstehender Pflichten gilt die Regelung gemäß Ziffer 8.2 entsprechend.

8.5 In jedem Fall des Einsatzes von Nachunternehmern ist der AN auch für die Einhaltung sämtlicher vorgenannter Verpflichtungen durch seine Nachunternehmer und deren beim Bauvorhaben eingesetzte Arbeitnehmer verantwortlich.

## 9. Ablehnung von Arbeitskräften

Der AG ist berechtigt, Arbeitskräfte des AN abzulehnen und deren unverzügliche Entfernung von der Baustelle zu verlangen, falls diese Arbeitskräfte gegen geltende Sicherheitsvorschriften verstoßen, unzureichende Fachkenntnisse oder Fähigkeiten haben, um die Arbeiten vertragsgerecht auszuführen, gegen die sich aus Ziffer 8 ergebenden Verpflichtungen des AN verstoßen haben oder durch ihr persönliches Verhalten den Arbeitsablauf auf der Baustelle stören. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, die abgelehnten Arbeitskräfte sofort durch qualifizierte Arbeitskräfte zu ersetzen.

## 10. Vertragsstrafe

10.1 Gerät der AN mit der Erfüllung seiner Leistungen an einen oder mehreren Zwischenterminen gemäß Ziffer 3.1 festgelegten Zwischenterminen in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag des Verzuges 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der anteiligen Nettoauftragssumme für den bis zu den betroffenen Zwischenterminen geschuldeten Bautenstand zu zahlen. Der AN wird darauf hingewiesen, dass auch zwischen dem AG und dessen AG für den Fall des Verzuges eine Vertragsstrafe vereinbart ist.

10.2 Gerät der AN mit der Erfüllung seiner Leistungen am Endtermin gemäß Ziffer 3.1 festgelegten Endtermin in Verzug, so hat er für jeden Werktag des Verzuges 0,1 % der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme, zu zahlen. Der AN wird darauf hingewiesen, dass auch zwischen dem AG und dessen AG für den Fall des Verzuges eine Vertragsstrafe vereinbart ist.

10.3 Vertragsstrafen wegen Überschreitung von Zwischenterminen werden bei Überschreitung nachfolgender Zwischentermine und/oder des Endtermins angerechnet, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen über die in Ziffer 10.1 und/oder Ziffer 10.2 vorbenannten Höchstbeträge hinaus ausgeschlossen ist.

10.4 Die insgesamt nach diesem Vertrag zu verwirkende Vertragsstrafe beträgt max. 5% der Nettoauftragssumme, die in den vorstehenden Ziffern 10.1 und 10.2 genannten Höchstbeträge sowie die in anderen Ziffern dieser Vertragsbedingungen genannten Höchstbeträge für Vertragsstrafen gelten daher nicht jeder für sich.

10.5 Der AG kann sich Vertragsstrafenansprüche bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten.

10.6 Weitergehende Schadensersatzansprüche des AGs bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

10.7 Soweit sich Vertragsfristen auf Grund berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des AN verschoben oder wenn Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, gilt die Vertragsstrafenregelung auch für die neuen Termine. Eine neue Vereinbarung zu Vertragsstrafen ist nicht notwendig.

10.8 Soweit und sobald sich die tatsächlich geschuldete gesamte oder anteilige Nettoauftragssumme (gleich aus welchem Grunde) verringert, so ist diese verringerte Nettoauftragssumme Bezugspunkt für die prozentualen Vertragsstrafen gem. vorstehenden Ziff. 10.1, 10.2 und 10.4.

## 11. Versicherungen

11.1 Der AN hat für die Dauer der Bauzeit auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang von mindestens 5 Mio. € abzuschließen. Diese Versicherung ist für die Dauer des gesamten Ausführungszeitraums nachzuweisen.

Der AN verpflichtet sich, dem AG innerhalb 2 Wochen nach Auftragserteilung eine Kopie der gültigen Versicherungspolice mit Deckungszusage zu übergeben und dem AG unaufgefordert jährlich vorzulegen.

Der AG ist berechtigt, fällige Zahlungen bis zum Eingang der vorbenannten Versicherungsanzeige zurückzuzahlen.

Der AN tritt hiermit die sich aus dem abzuschließenden Versicherungsvertrag entstehenden Ansprüche sicherheitsshalber an den AG ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Der AN bleibt jedoch, solange er die ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt, berechtigt, alle Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Sofern gemäß Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig ist, weist der AN hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den AG zu leisten.

11.2 Sofern Kosten einer Bauwesen- oder sonstigen Projektversicherung vom AG oder dessen AG zu tragen sind, sind diese anteilig vom AN zu übernehmen. Die anteilige Prämie wird mit 2,5 % von der Schlussrechnungssumme abgezogen.

## 12. Abnahme

12.1 Der AG nimmt die Vertragsleistung ab, sobald der AN das Werk vertragsgemäß hergestellt hat und er schriftlich die Abnahme der Leistung verlangt. Zwischen Abnahmeverlangen und Abnahmetermin müssen mindestens 2 Wochen liegen. Die Abnahme der Leistung hat förmlich zu erfolgen; eine fiktive Abnahme gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B ist – unbeschadet der Regelung in § 640 BGB – ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mängelbeseitigungsarbeiten.

12.2 Soweit für Leistungen des AN behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, hat er diese Beantragung der Abnahme gegenüber dem AG zu veranlassen und durchzuführen. Etwaige Gebühren sind vom AN zu tragen. Nachweise der Zulassungen, Genehmigungen und/oder Abnahmen sind dem AG auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

12.3 Zur Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:  
- Prüfzeugnisse, Zulassungen und Produktunterlagen  
- Leistungserklärung (vormals Konformitätserklärung) sowie die in der Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de)) angegebenen weiteren Nachweise  
- Verzeichnis der verwendeten Produkte und bei technischen Geräten die zugehörigen Gerätekarten

- Revisionsunterlagen einschließlich Enddokumentation, Baubestands- und Revisionszeichnungen, Bedienungs-, Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie Systembeschreibungen und zugehörige Prüfberichte  
- behördlich oder gesetzlich vorgeschriebene Abnahmebescheinigungen und Prüfberichte durch TÜV, DEKRA, Sachverständige, VdS und sonstige Prüfinstanzen  
- Inbetriebnahme- und Einweisungsprotokolle

Sämtliche vorgenannten Unterlagen sind in Papierform sowie in digitaler Fassung in mit dem AG abzustimmenden Dateiformaten zu übergeben. Die Baubestands- und Revisionszeichnungen haben den tatsächlichen Ausführungen zu entsprechen. Gleiches gilt für Beschreibungen und Berechnungen für technische Anlagen. Bei sämtlichen Dokumentationen hat sich der AN bezüglich Inhaltsverzeichnis, Ordnerstruktur sowie der zugehörigen Beschriftung eigenverantwortlich vor Erstellung mit dem AG abzustimmen.

12.4 Das Werk wird einheitlich abgenommen. Ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teilleistungen besteht nicht. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme des Bauvorhabens noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt. Soweit die Parteien im Bauvertrag technische Zustandsfeststellungen protokollieren, insbesondere für solche Leistungen, die durch nachfolgende Bauleistungen überdeckt oder einer nachfolgenden Prüfung entgegen zu stehen werden, ersetzen diese nicht die förmliche Endabnahme und stellen keine Teilabnahme dar. Diejenige Vertragspartei, die bei Abnahme vom protokollierten Zustand abweichende Tatsachen behauptet, trägt hierfür die Beweislast.

12.5 Bei der Abnahme werden AG und AN nach gemeinsamer Begehung ein schriftliches Protokoll anfertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Soweit in diesem Protokoll Mängel vorbehalten werden, trägt der AN insoweit weiterhin die Beweislast für die mangelfreie Leistungserbringung.

12.6 Die Aufforderung zu einer Zustandsfeststellung gemäß § 650g BGB (Zustandsfeststellung) hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Eine Zustandsfeststellung können sowohl der AN als auch der AG verlangen. Die Ergebnisse sind aussagekräftig schriftlich zu protokollieren. Jede Partei trägt die Kosten der Zustandsfeststellung selbst, es sei denn, der AN hat den AG zur Abnahme und Zustandsfeststellung aufgefordert, obwohl das Werk offensichtlich wesentliche Mängel aufwies, wobei dann der AN alle Kosten trägt.

## 13. Unterlagen bei Anlieferung

Der AN hat folgende Unterlagen vorab, spätestens mit Anlieferung von Materialien in Papierform sowie in digitaler Fassung in mit dem AG abzustimmenden Dateiformaten zu übergeben:

- Einbau- und Gebrauchsanleitungen  
- Prüfzeugnisse, Zulassungen und Produktunterlagen  
- Sicherheitsdatenblätter  
- Leistungserklärung (vormals Konformitätserklärung) sowie die in der Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de)) angegebenen weiteren Nachweise  
- Sollten Planungsleistungen (z. B. Montageplanungen) geschuldet sein, sind die vorgenannten Unterlagen jedoch spätestens zusammen mit den Planunterlagen zu übergeben

## 14. Mängelansprüche

14.1 Die Mängelansprüche richten sich nach der VOB/B. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt davon abweichend 5 Jahre ab Abnahme, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

14.2 Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der Belange des AG, dessen AG, und/oder des Bauherrn bzw. Nutzers nach vorheriger Abstimmung mit dem AG durchzuführen.

14.3 Der AN verpflichtet sich, Mängel während der Bauzeit sofort nach Kenntnismachen, spätestens nach Aufforderung durch den AG unverzüglich zu beseitigen.

14.4 Der AG kann Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten des AN beseitigen lassen, wenn der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer Kündigung des Vertrags bedarf es nicht.

## 15. Gefährtragung und Haftung

15.1 Die Gefährtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

15.2 Der AN haftet für von ihm eingesetzte Dritte, insbesondere Nachunternehmer, Lieferanten und Hersteller wie für eigenes Verschulden. Der AN tritt seine gegenüber solchen Dritten bestehenden bzw. entstehenden Ansprüche an den AG ab, der die Abtretung annimmt. Der AN bleibt bis auf Widerruf zur Durchsetzung dieser Ansprüche ermächtigt.

15.3 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die in dem Verantwortungsbereich des AN liegen, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von den Ansprüchen freizustellen, die nachweislich durch den AN schuldhaft verursacht wurden.

15.4 Der AN kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass von ihm vorgelegte Unterlagen zur Durchführung von Leistungen durch den Architekten, die Bauleitung oder sonst von dritter Seite geprüft oder genehmigt sind.

## 16. Stundenlohnarbeiten

16.1 Wenn ausnahmsweise Stundenlohnarbeiten entsprechend § 2 Abs. 10 VOB/B beauftragt sind, gilt folgendes:

- (1) Der AN hat arbeitstechnisch Stundenlohnzettel in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten:
  - Datum
  - Bezeichnung der Baustelle
  - genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
  - Art der Leistung
  - Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
  - geleistete Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach dem Verrechnungssatz nicht enthaltenden Erschwernissen
  - die eingesetzten Baugeräte unter genauer Bezeichnung
- (2) Die Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie vor Beginn der Arbeiten vom AG ausdrücklich angeordnet worden sind und die Stundenlohnzettel unverzüglich, regelmäßig am nächsten Arbeitstag der Bauleitung des AG zur Bestätigung vorgelegt werden. Vergütet wird nur der für die entsprechenden Arbeiten erforderliche Zeitaufwand ohne An- und Abfahrt oder Pausen. Die Kosten der erforderlichen Aufsicht werden nicht gesondert vergütet. Für eventuell erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte ist eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist vor Ausführung der Arbeiten zu treffen.

Stundenlohnarbeiten sind in die jeweils zeitlich nachfolgende Abschlagsrechnung aufzunehmen.

16.2 Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als Anerkenntnis und gilt nur als die Bestätigung hinsichtlich Art und Umfang der erbrachten Leistungen. Es bleibt dem AG die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohnarbeiten oder bereits im Vertrag enthaltene Arbeiten handelt.

16.3 Stellt sich erst später heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits von der Vergütungsregelung der Ziffer 4 umfasst, somit abgegolten sind, oder dass sie in den Nebenleistungen gehören, die nicht gesondert zu vergüten sind, so werden die Kosten trotz unterschriftlicher Anerkennung der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungsspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.

## 17. Zahlung, Aufmaß

17.1 Zahlungen erfolgen auf der Grundlage prüfbarer, kumulierter und den steuerlichen Erfordernissen entsprechender Rechnungen. Liegen die Voraussetzungen des § 13b UStG vor, erfolgt die Abrechnung auf Basis des Nettovergütungsanspruches. Bei der Abrechnung der Leistung sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen anzuwenden.

17.2 Abschlagszahlungen erfolgen nach Baufortschritt gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B und sind kumuliert, fortlaufend nummeriert und unter klarer und eindeutiger Bezugnahme auf Positionen des Leistungsverzeichnisses zu erstellen.

17.3 Bei Vereinbarung von Einheitspreisen erfolgt die Abrechnung zu den vereinbarten Einheitspreisen auf Basis eines vom AN erstellten und vom AG unterschriebenen Aufmaßes. Das Aufmaß ist kumuliert, fortlaufend nummeriert und unter klarer und eindeutiger Bezugnahme auf Positionen des Leistungsverzeichnisses, Materialbezeichnungen und Einbaureihe zu erstellen. Dem Aufmaß sind prüfbare Unterlagen, wie z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Aufmaßpläne, Handskizzen, Messprotokolle und Prüfberichte, beizufügen. Zudem hat der AN das jeweilige Aufmaß bei seiner Rechnungslegung als MS-

Excel-Datei beizufügen. Das gemeinsame Aufmaß stellt kein Anerkenntnis der Festlegungen über den Leistungsumfang dar.

17.4 Die Schlussrechnung muss sämtliche Forderungen des AN aus dem dem Vertrag zugrunde liegenden Bauvorhaben enthalten und sind unter klarer und eindeutiger Bezugnahme auf Positionen der Beauftragung zu erstellen.

Die Schlussrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung der Leistung und Abnahme mit allen notwendigen Unterlagen, einschließlich Lieferung der vollständigen Abrechnungsunterlagen und Vorlage der Versicherungsnachweise gemäß Ziffer 11.1 in prüffähiger Form in dreifacher Ausfertigung dem AG vorzulegen. Der AG ist berechtigt, für nicht ordnungsgemäß fertiggestellte Leistungen sowie für fehlende oder unvollständige Unterlagen – insbesondere gemäß Ziffern 8.4, 12.3 und 13 – einen angemessenen Einbehalt vorzunehmen.

17.5 Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb der in der Bestellung vereinbarten Zahlungsfristen nach Eingang einer prüffähigen Schlussrechnung und Abnahme. Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug der zwischen AG und seinem AG vereinbarten Einbehalte, insbesondere des Sicherheitseinhalts für Mängelansprüche sowie weiterer vertraglich vereinbarter Einbehalte. Der Sicherheitseinbehalt gilt für eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 5 Jahren als vereinbart. Sollte der sich aus den Einbehalten ergebende Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der AN zu einer entsprechenden Rückzahlung. Der AN kann den Sicherheitseinbehalt durch eine entsprechende Bürgschaft gemäß den Bestimmungen in Ziffer 18 ablösen.

Die Anerkennung sowie die Zahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden. Der AG ist berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Überzahlung zu verlangen.

17.6 Für die Einhaltung der vereinbarten Skontofristen ist jeweils der Tag der Gutschrift auf dem Konto des AN. Der AG hat auch dann Anspruch auf Skonto, wenn er seinerseits alles getan hat und berechtigterweise davon ausgeht, dass der Betrag den AN unter Berücksichtigung von üblichen Banklaufzeiten, Postlaufzeiten o. ä. rechtzeitig erreicht. Soweit der AG berechtigtweise ein Leistungsverweigerungsrecht geltend macht, beginnt die Skontofrist erst nach dessen Wegfall.

17.7 Der AN wird sicherstellen, dass spätestens zehn (10) Bankarbeitstage vor der jeweiligen Fälligkeit von Forderungen nach diesem Vertrag (z.B. aus Abschlags-, Anzahlungs-, Vorauszahlungsrechnungen, Vorschüssen, Teilzahlungen, Zahlungen gestundeter Beträge oder der Schlussrechnung) dem AG stets eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (im folgenden "ESIG") vorliegt. Im Fall von Freistellungsbescheinigungen gemäß § 48b ESIG (im Folgenden "Freistellungsbescheinigung"), die auf den Auftrag des AG beschränkt sind, wird der AN dem AG zu diesem Zweck das Original der Bescheinigung spätestens (10) Bankarbeitstage vor der jeweiligen Fälligkeit übergeben; in anderen Fällen ist die freistricke Übersendung einer Kopie der Freistellungsbescheinigung ausreichend. Verstößt der AN gegen seine Verpflichtungen aus dieser Ziff. 17.7, so ist der AG berechtigt, jede Zahlungsverpflichtung gegenüber dem AN unter diesem Vertrag als bauzugssteuerepflichtig zu behandeln und die Abzüge in der nach §§ 48 ff. ESIG geltenden Höhe einzubehalten. Die Abführung des einbehaltenen Betrags an das Finanzamt zum gesetzlichen Fälligkeitstermin, gilt umgeachtet etwaiger an anderer Stelle in diesem Vertrag abweichend vereinbarter Fälligkeitstermine als vertragsgemäße Zahlung an den AN nach diesem Vertrag und hat gegenüber dem AN schuldbefreiende Wirkung.

17.8 Rechnungen sind möglichst per E-Mail in einer Datei an die E-Mail-Adresse [supplier-invoice-1740@zehndergroup.com](mailto:supplier-invoice-1740@zehndergroup.com) unter Angabe der Bestellnummer und des Bauvorhabens einzureichen (nur eine Dateilage im pdf-Format pro E-Mail). In der Rechnung muss aus steuerlichen Gründen der AG als Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift aufgeführt sein. Rechnungsbegründende Unterlagen sind direkt und zeitgleich an den AG zu versenden.

Bei den rechnungsbegründenden Unterlagen, die separat, direkt und zeitgleich an den AG zu versenden sind, handelt es sich um:

- Nachweise und Bescheinigungen gemäß Ziffer 17.3 dieser ZVB sind – soweit nicht etwas Abweichendes geregelt ist – spätestens mit der 1. (Abschlags-) Rechnung vorzulegen
- prüfbare Aufmaßunterlagen, wie z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Aufmaßpläne, Handskizzen, Messprotokolle und Prüfberichte

Rechnungen, die entgegen der vorgenannten Vorgaben aufgestellt sind, werden nicht fällig.

## 18. Sicherheitsleistung

18.1 Als Sicherheit für die rechtzeitige Herstellung des Werks ohne wesentliche Mängel einschließlich etwaiger Nachtragsleistungen gemäß Ziffer 5 ist der AG berechtigt, fällig werdende Abschlagszahlungen so lange (notfalls je in voller Höhe) einzubehalten, bis die vereinbarte Sicherheitssumme in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme erreicht ist (Vertragserfüllungssicherheit). Eine Verpflichtung des AG zur Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto besteht nicht und kann vom AN auch nicht verlangt werden. Der AN kann den Sicherheitseinbehalt ablösen durch Stellung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Vertragserfüllungsbürgschaft die den Anforderungen der Ziff. 18.1 so wie Ziff. 18.3 und dem beiliegenden Muster (Muster Vertragserfüllungsbürgschaft) entspricht.

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert bis zum Zeitpunkt der Abnahme gem. Ziff. 12.1 auch die bis dahin entstandenen Mängelansprüche des AG gem.

§ 4 Abs. 7 S. 1 und 2 VOB/B. Die Vertragserfüllungssicherheit sichert insbesondere auch Ansprüche des AG gegen den AN aufgrund der Vorschriften der § 14 ABentG, § 13 MindLoG, § 28a IIIa SGB IV und § 150 III SGB VII. Die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel hingegen sind ausschließlich Gegenstand der Bürgschaft für Mängelansprüche. Eine Bürgschaft muss nachfolgender Ziff. 18.3 entsprechen.

18.2 Als Sicherheit für die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel und alle nach Abnahme entstehenden Mängelansprüche behält der AG 5 % der geprüften Nettoschlussrechnungssumme ein (Mängeleinbehalt). Der AN kann den Mängeleinbehalt frühestens mit der Fälligkeit der Schlusszahlung Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft für Mängelansprüche nach beiliegendem Muster (Muster Bürgschaft für Mängelansprüche) ablösen. Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückzugeben. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B. Die Bürgschaft muss nachfolgender Ziffer 18.3 entsprechen.

18.3 Bürge muss ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut sein. Die Bürgschaftserklärungen müssen unwiderruflich, unbefristet und selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 S. 1 BGB) sein. Die Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nach dem Ablauf von fünf Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden, verjähren. Für Streitigkeiten aus den Bürgschaften muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.

18.4 Das Recht des AN, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen, bleibt unberührt (§ 17 Abs. 3 VOB/B).

18.5 Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

## 19. Urheber- und Schutzrechte

19.1 Für den Fall, dass die Leistungen des AN ganz oder in Teilen dem Urheberrechtsschutz unterfallen, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Der AN überträgt dem AG in diesen Fällen jedoch unentgeltlich das räumlich unbegrenzte, ausschließliche Recht, alle Ergebnisse des geistigen Schaffens des AN, insbesondere technische Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Dateien, die der AN im Rahmen dieses Vertrages erstellt, für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben auf Dauer zu verwerten bzw. verwerten zu lassen, zu nutzen bzw. nutzen zu lassen sowie – auch das ausgeführte Werk – zu ändern bzw. ändern zu lassen.

Die Änderungsbefugnis des AG besteht mit der Einschränkung, dass der AN vor wesentlichen Änderungen – soweit zumutbar – anzuhören ist. Ein Zustimmungsvorbehalt besteht nicht. § 14 Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt.

Der AG hat ferner das Recht, alle Ergebnisse des geistigen Schaffens des AN zu veröffentlichen.

Auch der AN hat das Recht, die Ergebnisse seines geistigen Schaffens nach entsprechender Zustimmung des AG zu veröffentlichen. Geheimhaltungs- und sicherheitsrelevante Informationen sind von Veröffentlichungen grundsätzlich ausgeschlossen.

19.2 Im Falle der Weitervergabe vertraglicher Leistungen an Dritte hat sich der AN die vorgenannten Rechte auch von den jeweiligen Dritten schriftlich übertragen zu lassen. Diesbezügliche Rechte überträgt der AN hiermit bereits zum heutigen Zeitpunkt an den dies annehmenden AG.

19.3 Soweit die Leistungen des AN nicht dem Urheberrechtsschutz unterfallen, steht dem AG ein umfassendes und unbeschränktes Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrecht an allen Ergebnissen des geistigen Schaffens des AN zu, die dieser im Rahmen dieses Vertrages erstellt, insbesondere an den technischen und anderen Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Dateien.

Der AG ist insbesondere auch zu einer mehrmaligen Verwertung und Nutzung dieser Leistungen berechtigt, ohne dass hierfür ein weiteres Entgelt zu bezahlen ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen zu urheberrechtliche geschützten Leistungen entsprechend.

19.4 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen und Lieferungen keine Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte Dritter – hier insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Lizenzrechte – verletzt werden.

Wird der AG von einem Dritten wegen eines vorstehend genannten Rechtes in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

## 20. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen des Bauvorhabens bzw. einer Ausschreibung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben vom AG, dessen AG, Bauherrn oder sonstigem Dritten (z.B.: Erwerber, Nutzer oder Mieter) erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben zu verwenden. Der AN verpflichtet sich dem AG gegenüber insbesondere, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

## 21. Kündigung

21.1 Die Kündigung des Vertrages ist unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 VOB/B, mit Ausnahme der Kündigungsregelung aus § 3 Abs. 1 S. 1 Var. 1 VOB/B i.V.m. § 4 Abs. 7 S. 3 VOB/B, und der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

21.2 Darüber hinaus ist eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den AN dann zulässig, wenn für ihn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wird, z.B. weil der AN

- den Vertragszweck gefährdet,
- die Vertragserfüllung grundlos endgültig verweigert,
- die bisher erbrachten Teilleistungen schwerwiegende Mängel aufweisen oder
- durch den AN sonstige Vertragsverletzungen von so erheblichem Gewicht vorliegen, dass das Vertrauen des AG in die Leistungsfähigkeit und Leistungsbeurteilung des AN nachhaltig gestört ist

21.3 Eine Teilkündigung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 VOB/B muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des Werks beziehen.

21.4 Der AN ist verpflichtet, nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben.

21.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 127 Abs. 2 BGB).

## 22. Sonstige Vereinbarungen

22.1 Der AN hat dem AG folgende Unterlagen unaufgefordert jährlich vorzulegen, sofern nicht bei Auftragserteilung bereits vorliegen:

- aktueller Auszug aus dem Handelsregister
- Nachweis der Eintragung mit dem maßgeblichen Handwerk in die Handwerksrolle der Handwerkskammer (sofern handwerklicher Betrieb)
- Nachweis der Gewerbeanmeldung
- aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)
- aktuelle Freistellungsbescheinigung des für den AN zuständigen Finanzamtes gemäß § 48b EStG
- aktuelle Freistellungsbescheinigung des für den AN zuständigen Finanzamtes gemäß § 13b UStG im Falle der Anwendung des § 13b UStG
- aktuelle Bescheinigung in Steuersachen durch das Finanzamt
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse mit Angaben zur Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmer
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der SOKA-BAU/ULAK oder einer entsprechenden Negativbescheinigung
- aktuelle qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft im Original
- Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer Kopie der gültigen Versicherungspolice mit Deckungszusage gemäß Ziffer 11.1

für ausländische AN:

- Ansässigkeitsbescheinigung gemäß Umsatzsteuergesetz
- Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis hinsichtlich sämtlicher vom AN beabsichtigter einzusetzender Arbeitnehmer
- Bescheinigung A1 hinsichtlich sämtlicher vom AN beabsichtigter einzusetzender Arbeitnehmer

22.2 Werbung, insbesondere an Bauzäunen und/oder Baukränen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Ebenso sind Veröffentlichungen über das Bauvorhaben – mit oder ohne die Verwendung/Darstellung oder sonstige Inbegriffnahme des Zehnder-Logos – durch den AN oder seine Erfüllungsgehilfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Bauausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Der AN wird eine entsprechende Verpflichtung der von ihm eingeschalteten Unternehmen gegenüber dem AG herbeiführen.

22.3 Die Korrespondenz zwischen dem AG und dem AN wird in deutscher Sprache geführt.

22.4 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des AN gegen den AG ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des AG; § 354a HGB bleibt unberührt.

## 23. Ethisches Verhalten

23.1 Der AN garantiert hiermit, dass er, weder direkt noch indirekt irgendwelche Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber seinen Kunden, gegenüber Amtsträgern oder Mitarbeitern/Organen des AG oder Dritten im Widerspruch zum geltenden Recht (einschließlich des US-amerikanischen Gesetztes gegen ausländische Bestechung (U.S. Foreign Corrupt Practices Act) und des englischen Anti-Korruptions-Gesetzes (UK Bribery Act) machen wird und dass er auch keine Kenntnis davon hat, dass andere Personen dieses tun werden. Der AN wird alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bezüglich Bestechung und Korruption einhalten.

23.2 Nichts in diesen Allgemeinen Bedingungen verpflichtet den AG, dem AN derartige Zahlungen oder Leistungen zu ersetzen.

23.3 Die wesentliche Verletzung einer Bestimmung dieses Abschnitts zum ethischen Verhalten berechtigt den AG, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei weitergehende Rechte und Ansprüche des AG aus diesem Vertrag oder von Gesetzes wegen unberührt bleiben. Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Verpflichtungen, Haftungen, Kosten und Ausgaben freizustellen, denen der AG

als Folge eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung dieses Abschnitts oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages ausgesetzt ist.

23.4 Der AN stellt sicher, dass er rechtzeitig eine Kopie des Verhaltenskodex des AG erhält. Der AN hat die Möglichkeit, den Verhaltenskodex auch über die Internetseite des AG zu erhalten (<https://www.zehndergroup.com/de/common/verhaltenskodex-fuer-lieferanten>). Der AN wird sich bei der Ausführung seiner Verpflichtungen unter diesem Vertrag nach ethischen Verhaltensregeln richten, die im Wesentlichen dem Verhaltenskodex des AG entsprechen, und wird sicherstellen, dass sich auch seine Mitarbeiter und Subunternehmer bei der Ausführung dieses Vertrages entsprechend verhalten.

## 24. Datenschutz

Der AG hält die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutzgesetz jederzeit ein. Im Rahmen der jeweiligen Auftragsabwicklung und der Zusammenarbeit mit kommerziellen Partnern ist der AG berechtigt, die Daten der Kontaktpersonen des Vertragspartners zu erheben, verarbeiten und zu allen mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Zwecken zu nutzen. Grundlagen hierfür sind:

- a) die Vertragsabwicklung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO);
- b) die berechtigten Interessen des AG gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Gestützt auf ihre berechtigten Interessen, darf der AG die genannten Daten für die angegebenen Zwecke innerhalb der Konzerngesellschaften bekanntgeben und verwenden. Die Empfänger können sich auch in Ländern befinden, in denen möglicherweise kein gleichwertiges Datenschutz-Niveau besteht. In diesen Fällen wird der Datenschutz mit den Konzerngesellschaften durch vertragliche Standarddatenschutzklauseln gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO sichergestellt.

Die betroffene Person kann einer über die Vertragsabwicklung hinausgehenden, weitergehenden Verwendung seiner Personendaten jederzeit widersprechen. Für Auskünfte oder Widerspruch zur Datenbearbeitung ist die folgende Stelle zu kontaktieren: [datenschutz@zehnder-systems.de](mailto:datenschutz@zehnder-systems.de).

## 25. Vorfälle im Bereich des Datenmanagements

Der AN muss im Falle eines Vorfalls im Bereich der Informations- oder Cybersicherheit angemessen reagieren. Der AN verpflichtet sich, solche Vorfälle, einschließlicher Verletzungen von Personendaten gemäß Art. 33 EU-Datenschutz-Grundverordnung, den AG oder eine ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften betreffen, unverzüglich und spätestens 48 Stunden, nachdem er einen solchen Vorfall festgestellt hat, zu melden. Diese Vorfälle sind an [security@zehndergroup.com](mailto:security@zehndergroup.com) zu melden.

Die Meldung muss mindestens die in Art. 33 ABS. 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung dargelegten Informationen beinhalten.

Die Meldung an den AG befreit den Lieferanten nicht von einer Meldung an die Aufsichtsbehörde gemäß Art. 33 EU-Datenschutz-Grundverordnung.

## 26. Schlussbestimmungen

26.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Unbeschadet der besonderen Regelungen bei einer Leistungsänderung gemäß § 650b BGB ist aus Beweisgründen für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich Änderungen dieser Schriftformklausel die Schriftform zu wählen.

26.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Vertragssprache ist Deutsch.

26.3 Als Gerichtsstand wird Lahr vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen und nichts anderes vereinbart ist. Der AN kann auch bei dem Gericht an seinem Sitz verklagt werden.

26.4 Sollten einzelne Bestimmungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder einzelne Punkte ungerichtet sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des ungerichteten Aspektes gilt eine angemessene Bestimmung als vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, der von den Parteien gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.